

Information zum Verhalten bei Schulversäumnissen

Liebe Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe,

die Leistungsbewertung im Noten- bzw. Punktsystem der Oberstufe kann zu lustvollen, leider jedoch auch zu leidvollen Erfahrungen führen. Um allen Beteiligten unnötige Frusterlebnisse zu ersparen, die möglicherweise nur das Resultat von Unkenntnis sind, fasse ich hier die wesentlichen Grundsätze über die möglichen negativen Folgen von Versäumnissen zusammen.

Das Verfahren:

Unmittelbar nach der Beendigung des Schulversäumnisses wird der Grund des Versäumnisses von den Erziehungsberechtigten, oder - bei Volljährigkeit - von den Schülerinnen und Schülern selbst schriftlich mitgeteilt. Bei kürzeren Fehlzeiten (bis zu drei Tagen) benutzt ihr dafür bitte das Formular „Mitteilung über Schulversäumnisse“. Es steht zum Download bereit auf unserer Homepage. Mit der Entschuldigung geht ihr zu Eurem Kurslehrer oder Eurer Kurslehrerin und lasst die Stunden abzeichnen. Die so vervollständigte Mitteilung nehmt **ihr in Verwahrung**.

Bei längeren Erkrankungen erfolgt spätestens nach einer Woche eine schriftliche oder (fern)mündliche Zwischenmitteilung. Für längere Fehlzeiten benutzt ihr zu eurer eigenen Entlastung das Formular „Mitteilung über ein längeres Schulversäumnis“. Es steht ebenfalls zum Download bereit auf unserer Homepage. Ihr geht als erstes zu Eurer Klassenleitung oder den Beratungslehrern, die die Entschuldigung überprüfen und abzeichnen. Dieses abgezeichnete Formular legt ihr anschließend den Kurslehrern oder Kurslehrerinnen vor, damit diese im Kursheft die Fehlstunden als entschuldigt vermerken. Die so vervollständigte Mitteilung nehmt **ihr in Verwahrung**.

Achtet in beiden Fällen mit darauf, dass dieser Entschuldigungsvermerk im Kursheft vorgenommen wird, damit die Fehlstunden nicht irrtümlich als „unentschuldigt“ stehen bleiben.

Entschuldigt sind die Schulversäumnisse wegen einer Erkrankung oder anderer nicht vorhersehbarer Ereignisse, die nicht vom Schüler oder der Schülerin zu vertreten sind.

Vom Schüler oder der Schülerin zu vertreten sind in der Regel nicht zwingende Termine ebenso wie die verspätete Abgabe der Entschuldigung. Als verspätet gilt die Abgabe nach ca. **zwei Wochen**.

Die Entscheidung darüber, ob die Gründe der Schulversäumnisse vom Schüler oder der Schülerin zu vertreten sind, trifft gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 13 (4) der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) in einer Prüfung des konkreten Einzelfalls der Abteilungsleiter der gymnasialen Oberstufe.

Nicht entschuldigte Stunden können als Leistungsverweigerung gewertet werden und mit „ungenügend“ bewertet werden. Im Zweifelsfall, bspw. vor der Vereinbarung von Terminen, wendet ihr euch besser an Eure Beratungslehrer.

Die Häufung von Schulversäumnissen

Die rechtlichen Vorgaben zur Leistungsbewertung gemäß § 13 APO-GOST verpflichten die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe zu aktiver Mitarbeit im Unterricht als die Beurteilungsgrundlage für die Leistungsbewertung im Bereich „Sonstige Mitarbeit“.

Die gehäufte Nichtteilnahme am Unterricht kann dazu führen, dass der Fachlehrer oder die Fachlehrerin über keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen für den Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ verfügt. Ausschlaggebend für die Feststellung der Nichtbeurteilbarkeit sind dabei keinesfalls fixierte Größenvorgaben der Fehlstunden wie „25% der erteilten Unterrichtsstunden“ oder ähnliche quantitative Festlegungen. Die Feststellung der nicht hinreichenden Beurteilungsgrundlagen liegt in einem auf den konkreten Einzelfall bezogenen Ermessensspielraum der jeweils Unterrichtenden. Sie kann bereits bei geringeren Fehlquoten, aber auch erst bei höheren einsetzen.

Eine Feststellungsprüfung gemäß § 13 (4) APO-GOST kann in diesem Zusammenhang eine zu schmale Beurteilungsbasis allenfalls ergänzen, keinesfalls kann dadurch eine fehlende Beurteilbarkeit ersetzt werden.

Liegen nach Abwägung aller Aspekte des konkreten Einzelfalls keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen für den Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ vor, so ist diese mit **„ungenügend“** zu bewerten.

In der Jahrgangsstufe 11 zöge dies in nicht schriftlich angewählten Kursen im zweiten Schulhalbjahr die Nichtversetzung nach sich, ohne Anspruch auf eine Nachprüfung.

Für die Qualifikationsphase in den **Jahrgangsstufen 12 und 13** können folgende Folgen eintreten:

In nicht schriftlich angewählten Kursen führte dies zu einer Nullwertung des Kurses.

Gemäß § 6 (6) der APO-GOST gelten mit Null abgeschlossene Kurse jedoch als nicht belegt.

Dadurch kann bei Kursen mit Einbringungsverpflichtung in die Gesamtqualifikation das zur **Nichtzulassung zur Abiturprüfung**, zur Verpflichtung der Wiederholung eines Teils der Qualifikationsphase führen, oder - bei Überschreiten der Höchstverweildauer – das **Verlassen der gymnasialen Oberstufe** erzwingen.

An solchen einschneidenden Konsequenzen hat sicherlich niemand von allen Beteiligten ein ernsthaftes Interesse.

Die Häufung von unentschuldigten Schulversäumnissen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen regelt diese Problem in § 47 (8) und in § 53 (4) für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind, folgendermaßen:

Fehlt ein volljähriger Schüler oder eine volljährige Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Schultage unentschuldigt, so endet das Schulverhältnis.

Unentschuldigte Fehlzeiten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die **20 Unterrichtsstunden innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen** so kann das zur **Entlassung von der Schule** führen. Die Androhung der Entlassung muss in diesem Fall **nicht** bereits vorher von der Lehrerkonferenz beschlossen werden.

• Der Bereich „Schriftliche Leistungsüberprüfungen“

Das Versäumnis eines angesetzten Klausurtermins ist gemäß § 13 und § 23 APO-GOST der Schule **„unverzüglich“** mitzuteilen, d.h. **im Regelfall vor dem Beginn der Leistungsüberprüfung**.

Unmittelbar nach Beendigung des Versäumnisses wird dieses mit einem ärztlichen Attest entschuldigt.

Wenig ratsam ist es auf der anderen Seite allerdings, eine Klausur anzutreten, obwohl man objektiv nicht schulfähig ist. Nach Beginn der Klausur - d.h. mit der Lektüre der Aufgabenstellung - kann nämlich in der Regel die Leistungsüberprüfung nicht mehr abgebrochen werden. Das bedeutet, dass die erbrachten Leistungen bewertet werden, was möglicherweise für die nur eingeschränkt leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen zu ungewohnten Noten führen kann.

Das Versäumnis eines Nachschreibtermins ist ebenso mit einem ärztlichen Attest zu entschuldigen.

Die Entscheidung darüber, ob die Gründe der Versäumnisses der Leistungsüberprüfung vom Schüler oder der Schülerin zu vertreten sind, trifft auch hier nach einer Prüfung des Einzelfalls der Abteilungsleiter.

Sind die Gründe vom Schüler oder der Schülerin zu vertreten - und das gilt auch für das Einhalten der zeitlichen Vorgaben und die Vorlage des Attestes- entfällt der Anspruch auf einen Nachschreibtermin, das Versäumnis wird als Leistungsverweigerung gewertet, die Klausur mit „ungenügend“ bewertet.

Ich hoffe, dass diese Information allen Beteiligten mehr Sicherheit vor unliebsamen Überraschungen gibt.

Volker Werner

Leiter der gymnasialen Oberstufe